

Heimvertrag – Pflegewohnheim

zwischen der Heimstätte Rämismühle, Mühlestrasse 8, 8487 Rämismühle

und

Bewohner/-in:
vertreten durch:

Vertragsbeginn:

Eintrittstermin:

Zimmer:

Preisgruppe:

nachfolgend „Bewohner“ genannt. Der einfacheren Lesart zuliebe wird auf die weibliche Schreibweise verzichtet.

1. Eintritt / Zimmer

Der Bewohner tritt am vereinbarten Termin ins Pflegeheim der Heimstätte Rämismühle ein. Grundsätzlich gibt es keinen Anspruch auf die Zuteilung eines bestimmten Zimmers. Falls wichtige Gründe vorliegen, kann die Heimleitung einen Zimmerwechsel anordnen oder bewilligen.

2. Grundtaxe

Die Grundtaxe ist in der Tarifordnung festgehalten. Änderungen der Grundtaxe bleiben vorbehalten und werden im Voraus angezeigt.

2.1. In der Grundtaxe inbegriffen sind:

- a) Wohnen im Zimmer inkl. Licht, Heizung, Warmwasser
- b) Zimmerreinigung
- c) Benützung der allgemein zugänglichen Gemeinschaftsräume
- d) Vollpension
- e) Besorgung der Bett-, Tisch-, Toiletten- und Leibwäsche

Für nicht bezogene Leistungen erfolgt keine Kostenreduktion.

2.2. In der Grundtaxe nicht inbegriffen sind:

- a) Kosten für Telefongespräche
- b) Kosten für Anschlussgebühren Kabelfernsehen und Konzession im Zimmer

3. Pflorgetaxe

Die Höhe der Pflorgetaxe ist in der Tarifordnung geregelt. Änderungen der Tarifordnung bleiben vorbehalten und werden im Voraus angezeigt. Änderungen der Pflorgetaxe durch erhöhte Pflegebedürftigkeit sind nach ärztlicher Verschreibung jederzeit möglich.

3.1. In der Pflorgetaxe inbegriffen sind:

Alle medizinischen Pflege- und Behandlungsmassnahmen gemäss dem Leistungskatalog für die BESA Stufen 1-4.

3.2. In der Pflorgetaxe nicht inbegriffen sind:

- a) Arztkonsultationen
- b) Medikamente
- c) Medizinisches Verbrauchsmaterial und Pflegeutensilien
- d) Mobilitätshilfsmittel (Rollstuhl, Rollator, Gehstöcke, ...)

4. Betreuungstaxe

Die Betreuungstaxe ist in der Tarifordnung festgehalten. Änderungen dieser Taxe bleiben vorbehalten und werden im Voraus angezeigt.

4.1. In der Betreuungstaxe inbegriffen sind:

- a) Begleitung und Unterstützung beim Einleben in den Heimalltag und bei Veränderungen
- b) Begleitung bei Spaziergängen (zu Fuss oder mit Rollstuhl)
- c) Beratungsgespräche
- d) Organisation und Verabreichung von Medikamenten
- e) Information und Begleitung der Angehörigen
- f) Beratung und Unterstützung bei administrativen Angelegenheiten
- g) Begleitung und Unterstützung in Krisensituationen
- h) Schnittstellenmanagement/Koordination zwischen den verschiedenen Diensten und Bewohnern
- i) Ausflüge, Anlässe, Andachten, Aktivitäten und Veranstaltungen im Hause

5. Telefon und Kabelanschluss für Fernseher

Aus technischen Gründen werden Telefonanschlüsse und –apparate ausschliesslich durch die Heimstätte Rämismühle installiert und verwaltet. Die Anschlüsse für Telefon- und Kabelfernsehen können jederzeit unter Einhaltung einer zehntägigen Frist auf Monatsende gekündigt werden. Die Preise für Telefon- und TV-Anschluss sind in der Tarifordnung festgehalten.

6. Eintrag im Telefonbuch (Directories)

Falls Sie Ihre Adresse und Telefon-Nummer im Telefonbuch eintragen lassen, werden die dafür entstehenden Kosten der Heimstätte Rämismühle verrechnet. Diese Kosten werden wir Ihnen auf der Heimrechnung weiter belasten.

7. Pensionsrechnung

Die Pensionsrechnung wird nach Ablauf des Kalendermonats den Rechnungsempfängern zugestellt. Je nach Bedarf an Pflege erfolgt die Rechnungsstellung an den Heimbewohner, sowie an die Wohngemeinde. Die Rechnung soll möglichst per LSV+ (Lastschriftverfahren Bank) oder DD (Belastungsauftragsdienst Post) beglichen werden. Sie erhalten die entsprechenden Formulare in der Verwaltung. Die Pensionsrechnung ist innert fünfzehn Tagen rein netto zu begleichen.

8. Abwesenheit

Bei Abwesenheit erfolgt bei der Grundtaxe ab dem 4. bis 60. Tag eine Reduktion von CHF 15.00 pro Tag. Die Taxen für Pflege und Betreuung entfallen ab dem ersten Tag der vollen Abwesenheit. Ein- und Austrittstage gelten je als ganzer Tag, an denen die Grund-, Betreuungs- und Pflorgetaxen voll verrechnet werden. Bei einer längeren Abwesenheit als 60 Tagen kann die Heimstätte Rämismühle nach Rücksprache mit allen Beteiligten über das Zimmer verfügen.

9. Schäden / Mängel / Haftung

Beim Einzug festgestellte Mängel (Schäden) im Zimmer sind sofort der Stationsleitung zu melden. Für persönliches, mitgebrachtes Mobiliar und den Hausrat besteht von der Heimstätte Rämismühle aus *kein Versicherungsschutz*. Sie sind vom Bewohner privat versichern zu lassen.

- *Für den Aufenthalt in der Heimstätte Rämismühle muss der Bewohner eine Privathaftpflichtversicherung abschliessen. Auf Wunsch kann die Heimstätte Rämismühle eine Versicherungspolice vermitteln.*
- *Für Bargeld und alle persönlichen Gegenstände im Zimmer haftet das Heim nicht!*

10. Kündigung

Der Heimvertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen von beiden Vertragspartnern schriftlich gekündigt werden. Mit der Heimleitung können im gegenseitigen Einverständnis andere Kündigungsfristen vereinbart werden. Mit dem Heimaustritt wird eine Aufwandspauschale fällig. Die Höhe ist in der Tarifordnung festgehalten.

11. Regelung im Todesfall

Im Todesfall wird die Grundtaxe vom 1. bis 8. Tag über das Sterbedatum hinaus verrechnet (abzüglich CHF 15.00 pro Tag). Pflege- und Betreuungstaxen werden ab dem 1. Tag nach dem Sterbedatum nicht mehr verrechnet. Während dieser Frist sind die Angehörigen verpflichtet, das Zimmer zu räumen. Andernfalls wird die Räumung durch die Heimstätte erledigt und nach Aufwand in Rechnung gestellt. Die Höhe der Aufwandspauschale ist in der Tarifordnung festgehalten.

12. Beschwerdeinstanz

Beschwerdeinstanz bei Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien ist der Bezirksrat Winterthur.

13. Missachtung des Heimvertrags oder der Hausordnung

Werden Heimvertrag und/oder Hausordnung schwer und wiederholt verletzt (z.B. Feuer oder Rauchen im Zimmer) und bleibt die schriftliche Mahnung innerhalb der von der Heimleitung angesetzten Frist erfolglos, so kann dies zu einer ausserordentlichen Kündigung unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen führen.

14. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Winterthur der Gerichtsstand.
Dieser Vertrag ist zweifach ausgefertigt und enthält alle getroffenen Abmachungen. Beide Vertragsparteien erhalten je ein von beiden Parteien unterzeichnetes Exemplar. Jede Änderung oder Ergänzung des Heimvertrags bedarf zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Der Vertrag hat Gültigkeit, wenn ihn beide Vertragspartner unterzeichnet haben.

15. Besondere Vereinbarungen

Hausordnung und Tarifordnung bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrags. Der/Die Unterzeichnende bestätigt, zusammen mit diesem Vertrag ein Exemplar erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben.

Bitte teilen Sie uns Ihre Privathaftpflichtversicherung (gem. Pkt. 9) mit.
(Name der Versicherung und Policen-Nr.)

Ort und Datum:

Ort und Datum:

Rämismühle,

Der/die Bewohner/in:

HEIMSTÄTTE RÄMISMÜHLE

Vertreten durch: